Zeitschrift: Aarauer Neujahrsblätter

Herausgeber: Ortsbürgergemeinde Aarau

Band: 3 (1929)

Artikel: Vom Münzwesen des Kantons Aargau

Autor: Zschokke, Ernst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-571365

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vom Münzwesen des Kantons Aargan

Es gibt kaum ein zweckdienlicheres Mittel für einen Staat, sein Dasein zu bekunden und seine Souveränität vor der breiten Deffentlichkeit zu bezeugen, als wenn er Münzen prägt, die seine Hoheitszeichen tragen, und in Umlauf setzt. Tagtäglich gehen sie durch sedermanns Hände, und wenn die Gewohnsheit die Menschen nicht stumpf machte, so müßten sie sich beim Gebrauche des Geldes immer wieder ihrer Zugehörigkeit zum Staate erinnern, und müßten sich im Verkehr mit Bewohnern entlegener Landesteile der Zusammengehörigkeit zum nämlichen Staatsverbande bewußt werden. Sicherlich wird der Fremde, der an der Grenze sein Geld wechselt, augenscheinlich daran gemahnt, daß er unter eine andere Staatsbobeit tritt.

Zweifellos spielt für den Entschluß Münzen zu prägen neben dem Nutzen für den Staat auch das Ansehen des Staates eine wichtige Rolle. Sollte dies nicht erst recht der Fall sein, wenn ein neuer Staat sozusagen aus dem Nichts ins Leben tritt?

Die Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803 schuf zu den 13 alten Orten sechs neue Kantone, teils aus bisherigen Zugewandten, teils aus Untertanengebieten; zu diesen gehörte der Kanton Aargau. Herrschaftsgebiete der Berner, mehrerer gemeinsam regierender Orte und der Oesterreicher wurden zu einem neuen Staatswesen zusammengefaßt. Das Geld, das zur Zeit seiner Gründung auf seinem Gebiete umlief, war von außerordentlicher Mannigfaltigkeit: helvetische Einheitsmünzen, Berner Münzen, solche aus den andern alten Kantonen, Oesterreichische Gulden, vorderösterreichische Kreuzer, Taler aus Frankreich, Brabant, Bayern, Spanien, Mailand, dazu Gold aus Frankreich, Piemont, Deutschland, England usw. (In den andern Kantonen waren die Verhältnisse ähnlich.)

Diese Zersplitterung ist natürlich ein treues Abbild der politischen Zustände. Zur Zeit der alten Eidgenossenschaft hätte der Gedanke, einheitliches Geld für die ganze Schweiz zu schaffen, niemals aufkommen können. Dies zu tun, betrachtete der helvetische Einheitsstaat als eine seiner wichtigsten Aufgaben; allein die Ausführung blieb in den Anfängen stecken: sein Bestand war von viel zu kurzer Dauer, die Besetzung des belvetischen Gebietes durch fremde, einander bekämpfende Heere war ein starkes Hindernis, und wohl noch mehr hemmten die beständigen Staatsumwälzungen.

Die Mediationsverfassung überließ die Münzprägung wieder den Kantonen; ihr VII. Artikel setzte lediglich fest: "Die in der Schweiz verfertigten Münzen haben einen gleichen Gehalt, der von der Tagsatzung zu bestimmen ist." Diesen Auftrag erfüllte die Tagsatzung am 11. August 1803, indem sie beschloß: dem schweizerischen Münzfuß liegt der Schweizersfranken zu grunde, mit 900/1000 Feinsilber und einem Gewicht von 7,51 Gramm. Es sollen an Scheidemünzen geprägt wersden Stücke von 5, 1, ½ Baten und Rappen, und an Silbersmünzen 4, 2 und 1 Frankenstücke.

Die Kantone hielten sich sedoch nicht allzu genau an diese Borschriften, die natürlich mit dem Sturze der Mediationsverfassung Ende 1813 wieder dahinfielen, und die Restaurationsversassung vom 7. August 1815 ließ die Kantone vollends gewähren. —

Der Große Rat des Kantons Aargau faßte am 12. Mai 1804 folgenden Beschluß:

Wir Präsident und Räthe des Kantons Aargau thun kund biermit:

Demnach auf der vorjährigen Eidgenößischen Tagsatzung, von derselben der Grundsatz festgesetzt worden, daß bis ein neuer allgemeiner Münzfuß für die ganze Schweiz angenommen worden, jedem Kanton überlassen seve, eine verhältniß

mäßige Summe Geld auf dem noch nicht abgeänderten helvetischen Münzfuß auszuprägen und Wir dem Unsehen und
Nußen Unseres Kantons angemessen erachten, daß diese Ausprägung ben Uns statthabe; als haben Wir auf den Verfassungsmäßigen Vorschlag des Kleinen Raths nachfolgendes
verordnet und beschlossen:

- 1. Der Kleine Rath ist bevollmächtigt die Ausprägung der Gold- und Münzsorten für Unsern Kanton anzuordnen, und daben die Vorschriften der vorsährigen Tagsatzung zu befolgen.
- 2. Er wird genau darauf wachen, daß der innere Gehalt dieser Gold- und Münzsorten genau nach dem Gesetz vom 19ten Merz 1794 beobachtet werde.
- 3. Dem Kleinen Rath ist überlassen die nöthige Anordnung einer zu errichtenden Münzstatt und der erforderlichen Einsichtung zu treffen; oder aber diese Ausprägung in einer auswärtigen Münzstatt anzuordnen.
- 4. Die Bestimmung des Stempels ist ebenfalls dem Kleinen Rath übertragen.

Gegeben in Unsern Großen Naths-Versammlung in Aarau den 12ten Man 1804.

Der Präsident des Großen Raths: Dolder.

Gehret, Dorrer: Gefretairs.

Demgemäß setzte der Kleine Rat einen Finanzrat ein, dem er drei Mitglieder aus seiner Mitte und zwei andere Mitglieder gab. Dieser Finanzrat hatte dem Kleinen Rate über alle das Münzwesen betreffenden Fragen Unträge zu stellen und die Prägung zu überwachen.

Im Sommer 1805 kaufte der Kleine Rat "das Haus des Pfisters Beck am Stadtbach neben dem Schlößchen" und ließ es zur Münzstätte einrichten. Es ist dies das große Gebäude, das den Schloßplaß gegen den Hammer zu abschließt (heute Schloßplaß Nr. 19).

Jum Münzmeister des Kantons wählte der Kleine Rat am 18. Juni 1807 den Ratsherrn David Städeli von Schwyz (geboren 1736, gestorben in seiner Heimat am 6. November 1830, in dem hohen Alter von 94 Jahren). Ihm wurde als Münzwardein (Münzguardein, Münzwart) der Goldschmied Joh. Jak. Trog von Aarau, Stadtrat und Waldvogt (1759–1827) beigegeben.

Tropdem das Münzgebäude erst am 11. Juli 1811 als fertiggestellt gemeldet wurde, hatte die Ausprägung von Münzen schon begonnen, und zwar hatte 1805 die Bakenprägung den Anfang gemacht; diese Münzen bestanden aus Rupfer mit etwas Silberzusaß. Bagen gab es ferner in den Jahren 1806, 1807, 1808, 1809, 1810, 1811, 1816. Es folgten dann die Halbbatten 1807 (und 1808, 1809, 1811, 1815). Ebenso begann 1807 die Berstellung von silbernen Fünfbätnern (ferner 1808, 1809, 1810, 1811, 1812, 1814, 1815). 1808 folgten die ersten kupfernen Zweirappenstücke (ebenso 1812, 1813, 1814, 1816). 1808 schlug man Zehnbätner (dann wieder 1809 und 1818). 1809 gab es Rappen (und 1810, 1811, 1816), und ebenso wurden 1809 die hübschen Zwanzigbähner erstellt. Und endlich erging am 15. März 1811 ber Befehl, auch Vierfrankenstücke zu pragen. Die Vorbereitungen hiezu: Festsetzung der Ausmaße, Wahl des Münzbildes nahmen geraume Zeit in Unspruch, so daß die Prägung dieser schönen Münze erft ins Jahr 1812 fiel.

Goldmünzen für den Verkehr wurden nicht geprägt; das gegen beschloß die Regierung am 26. November 1810 zwölf goldene Verdienstmedaillen (neben 50 – 60 Stück in Silber) herstellen zu lassen.

Für die spätern Prägungen mußten seweilen neue Stempel angefertigt werden, schon wegen der veränderten Jahreszahlen. Aber auch die Prägungen innerhalb eines Jahres lassen an kleinern oder größern Abweichungen erkennen, daß neue Stempel

verwendet wurden. So gibt es von den in acht Jahren geprägeten Bahenstücken sechszehn Varietäten. Aber auch die Viersfrankenstücke, welche nur 1812 und zwar in beschränkter Zahl (2527) geprägt wurden, weisen eine kleine Verschiedenheit auf: das eine mal trägt der Schweizer zwei, das andere mal drei Federn auf dem Varett. —

Der Kanton Aargau hatte wenigstens den Willen bekundet, in seinem Geldwesen sich den Beschlüssen der Tagsabung unterzuordnen. Da dies in den andern Kantonen nicht durchweg geichah, da außerdem die fremden Geldsorten nach wie vor durch das Land liefen, war die Münzverwirrung eher noch schlimmer geworden. Welches hindernis für den handel die beständige Auseinandersetzung mit so vielen und zum Teil so verschiedenartigen Münzsorten bedeutete, davon kann man fich heute feine Vorstellung mehr machen. Es fam dazu, daß in allen Kantonen die Scheidemungen (unter einem Franken) in Ueberzahl geprägt wurden (fieben Kantone prägten überhaupt keine andern als Scheidemungen); sie bildeten in ihrer Massenhaftigfeit eine schwere Last, und waren obendrein oft ganz minderwertig. Es macht das Bild, das wir von diesen Mungguftanden gewinnen, nicht anmutender, wenn wir erfahren, daß die Kantone einander solche mißliebigen Mungen einfach in Verruf erflärten.

Diese Zustände wurden völlig unhaltbar, als in den Jahren nach dem Sturze Napoleons Handel und Wandel sich neu beslebten, die Industrie in unserm Lande sich hob, der Verkehr anwuchs. Man versteht es, wenn eine Ordnung der Dinge auf eidgenössischer Grundlage immer dringender gefordert wurde. Allein die Tagsatzung lehnte alle Anträge, die Vereinheitlichung an die Hand zu nehmen, ab, indem sie auf den Bundesvertrag von 1815 hinwies, der hiefür keine Handhabe biete. Der einzige Weg, der aus dem Wirrwarr herausführen könne, sei der der freiwilligen Vereinbarung, des Konkordates. Wirks



Aargauische Münzen

lich kam es nach langen mühseligen Verhandlungen am 14. Juli 1819 zu einem Konkordate, dem die meisten Kantone beitraten: man einigte sich auf einen Münzfuß vom Franken aufwärts; man beschloß, die aus der helvetischen Zeit stammenden Münzen zurückzuziehen und verpflichtete sich, 52 Jahre lang keine Scheidemünzen mehr zu prägen.

So hörte denn tatfächlich im Kanton Aargau mit der Prägung vom Jahre 1818 die herstellung von Münzen auf; die Münzstätte wurde geschlossen, Ratsherr Städelin entlassen.

Einen Schritt weiter ging ein zweites Konkordat, das am 6. April 1825 von den sechs Kantonen Waadt, Freiburg, Bern, Solothurn, Basel und Aargau geschlossen wurde (Luzern, das sich zuerst auch gemeldet hatte, blieb dann zurück). Diese Kantone hofsten, wenigstens in der Frage der Scheidemünzen zu einer Ordnung unter sich zu gelangen, und da sie ein zusammenhängendes Gebiet bildeten, dessen Bevölkerung nicht sehr viel weniger als die Hälfte dersenigen der gesamten Schweiz umfaßte, so konnten sie erwarten, daß andere Kantone sich nach und nach ihnen anschlössen; das ist denn allerdings nicht geschehen.

Nach diesem Konkordate durfte jeder der dazu gehörenden Kantone ein Münzkontingent im Verhältnis von 5 Franken auf den Kopf der Bevölkerung (nach der Zählung von 1817) haben. Vom vorhandenen Ueberschusse waren zuerst die alten helvetischen Münzen nach bestimmtem Verteiler einzuziehen, sodann von den bisherigen eigenen Scheidemünzen soviel, als über die zugestandene Summe hinausging. So verschwanden kantonale Scheidemünzen im Werte einer halben Million aus dem Verkehr. Hiebei war freilich der Kanton Aargau nicht beteiligt, da sein Münzvorrat schon unter der erlaubten Grenze zurückgeblieben war.

Das im Umlauf bleibende Geld sollte nun aber nicht nur nach Größe und Wert einheitlich sein, sondern — und das war für jene Zeit ein bedeutender Schrift — auch im Gepräge, wenigstens auf der einen Seite der Münze. Die Vorderseite blieb dem Kantonswappen mit der Wertbezeichnung vorbehalten; die Rückseite aber erhielt ein übereinstimmendes Gepräge: ein Kreuz mit langen Armen, in der Mitte ein E (Concordat), und die Umschrift: Die concord. (sierenden) Kantone der Schweiz. Die Jahreszahl findet sich bald auf der einen, bald auf der andern Seite.

Auf Neuprägungen hatte man verzichtet; es mußten also die umlaufenden Münzen zurückgezogen und (auf kaltem Wege) mit neuen Stempeln umgeprägt werden. Da der Kanton Aargau seine Münzstätte schon aufgehoben hatte, besorgte ihm die Umprägung die Münze in Vern. Er hat z. V. von 699 452 Stück Fünfbähnern 507 715 Stück auf diese Weise ändern lassen. Sie trugen die Jahreszahl 1826; vom gleichen Jahrestammen die Vahen; die Halbbahen tragen die Zahlen 1829 and 1831. Rappen wurden nicht umgeprägt, dafür kam der Kreuzer auf (2½ Nappen), ebenfalls 1831. Die ganze Umprägung belief sich auf die Summe von 347 477 Franken 30 Rappen.

Allein die vielversprechende Unternehmung führte doch nicht zum Ziele, denn der Kurswert ließ sich nicht so einfach regeln. Ein Beispiel möge dies dartun. In Bern galt ein (französisches) Fünffrankenstück 34½ Bernerbaßen, im Kanston Aargau aber 35. (Daher blieb ja auch den spätern Fünffrankenstücken noch lange der Name "Fünfunddreißiger".) Wenn ein Berner im Aargau einen Fünffrankentaler wechselte, ershielt er dafür 35 Baßen; in Bern konnte er sich wieder einen Fünffrankentaler einhandeln, zahlte dafür aber nur 34½ Baßen, machte also einen Gewinn von einem halben Baßen.

Die Verhandlungen der Tagsatzung in den dreißiger Jahren zeigen, daß man auch setzt noch sich um die Verbesserung im Geldwesen mühte. Allein immer deutlicher trat der grunds säbliche Gegensatz zwischen Ost- und Westschweiz zu Tage, der

dann auch im neuen Bunde die Vereinheitlichung erschwerte. Als dann die Aufhebung der Klöster im Aargau (13. Januar 1841) mit ihren Folgen den großen Bruch zwischen den Eidsgenossen herbeiführte, war an eine Weiterführung der Vershandlungen über diesen Gegenstand nicht mehr zu denken. —

Allen schweizerischen Münzwirren bereitete die Bundesversfassung vom 12. September 1848 ein glückliches Ende. Ihr Urt. 36 entschied: "Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu. Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus. Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, den Münzfuß festzustellen."

Freilich dauerte es auch jest noch eine Weile, bis die Kanstonsmünzen durch Schweizergeld abgelöft waren. Daß die Einbeit kommen mußte, stand ja jest kest; allein über den zu wählenden Münzsuß ging der Streit mit aller Heftigkeit. Endlich siegte am 26. April 1850 im Nationalrate der französische Franken, den die westlichen Kantone korderten, über den süddeutschen Gulden, für den die Ostschweizer sich wehrten. (Vom Aargau, der in der Mitte zwischen beiden Gruppen stand, stimmten vier Vertreter für den einen, vier für den andern.) Am 7. Mai 1850 wurden die ersten schweizerischen Münzgesetze angenommen. Hier war nun auch festgesetzt, daß 10000 alte Franken gleich 14597 neuen Franken sein sollten.

Ein Bundesgesetz vom 13. Dezember 1850 hatte den Uebergang vom alten zum neuen Gelde geordnet. Dieses war in Paris und Straßburg geprägt worden und ging vom Juni 1851 bis zum Juni 1852 nach und nach in Bern ein. Dem entsprechend vollzog sich der Umtausch nicht gleichzeitig in der ganzen Schweiz, sondern in Gruppen von Kantonen nacheinander. Er begann am 1. August 1851 in Genf und Waadt und schloß mit den Kantonen Graubünden und Tessin im Juni 1852. Der Aargau hatte (gleichzeitig mit den beiden Basel) den Uebergang vom 1. Dezember 1851 bis zum 31. Januar 1852

zu vollziehen. Im Dezember hatten die alten Münzen durchmeg noch Geltung, aber nach dem neuen Werte; öffentliche Bücher und Nechnungen des Staates, der Gemeinden und der unter Staatsaufsicht stehenden Körperschaften mußten in neuer Währung bloß angemerkt, dagegen in alter Währung ausgesetzt und verrechnet werden. Tabellen für die Umrechnung waren überall verbreitet.

Vom 1. Januar 1852 an war niemand mehr gehalten, altes Geld zu irgend einem Kurse an Zahlungsstatt anzunehmen, mit Ausnahme der öffentlichen eidgenössischen und kantonalen Kassen; jeht durften die öffentlichen Rechnungen auch nur noch nach neuer Währung geführt werden. Vom 1. Februar an mußten auch die öffentlichen Kassen das alte Geld zurückweisen.

Schließlich wurde dann noch ein allerletzter Termin für die ganze Schweiz auf den 31. August 1853 eingeräumt.

Natürlich stand bei uns vom 1. Dezember 1851 an neues Geld zur Verfügung.

Der eidgenössische Bericht über die Münzänderung im Bundesblatt von 1853 sagt: Der Aargau betreibt die Sache am intensivsten, indem Agenten in alle Gemeinden geschickt wurden. Aus unserem Kantone wurden folgende Münzen zum Einschmelzen abgeliefert:

40 Bagen (4 Franken)	1076	Stück.
20 ,,	10 246	"
10 ,,	15517	"
5 ,,	639 341	"
1 ,,	968 471	"
$\frac{1}{2}$ "	423 693	. ,, .
Rreuzer	40 598	"
2 Rappen	125 211	"
1 Rappen	5 1 1 6	"

Diese etwa 2½ Millionen Münzen hatten einen Einlösungswert von Fr. 679 231.58, mit einem Feinsilberwert von Fr. 583 039.97. Der Kanton erlitt also einen Verlust von Fr. 96 191.61, der sich durch die bei der Einlösung entstandenen Unkosten von Fr. 13 579.28 auf Fr. 109 770.89 erhöhte.

Doch war schließlich das Endergebnis keineswegs so schlimm. Aus der Neuprägung war nämlich der Eidgenossenschaft ein Gewinn von über einer Million erwachsen, der den Kantonen zufiel. Der Kanton Aargau erhielt davon die Summe von Fr. 115 667.59, so daß ihm ein Ueberschuß von Fr. 5896.70 blieb. Die Staatskasse hatte berechnet, daß die Münzänderung dem Kantone eine Einbuße von Fr. 39 995.71 bringen werde, und nun zeigte sich also glücklicherweise, daß das Ergebnis um Fr. 45 892.41 besser ausgefallen war, als man vermutet hatte.

Nach kurzer Zeit hatte sich das neue Geld mit der sitzenden Helvetia auf den Silberstücken, mit dem Wappenschild auf den kleinern Stücken völlig eingelebt, und niemand wünschte die alten Zeiten zurück.

Möchte die unserer Generation bevorstehende Münzänderung gleichfalls unter einem glücklichen Sterne vor sich gehen! Ernst 3 schoffe.